



Satzung der Skigemeinschaft Ennepetal 1939 e.V. - Stand: 20.04.2017

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die am 1.1.1939 gegründete Skigemeinschaft führt den Namen "Skigemeinschaft Ennepetal 1939 e.V. und hat ihren Sitz in Ennepetal. Sie ist eingetragen in das Vereinsregister beim Landgericht Hagen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und des zuständigen Landesfachverbandes "Westdeutscher Skiverband e.V." im Landessportbund NRW.
3. Der Austritt aus diesen Verbänden kann nur durch 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schneesports auf breiter Grundlage, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder - besonders der Jugend - zu dienen. Daneben wird als Ausgleich auch Breitensport betrieben. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.



3. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand zu Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Sportverordnung, bei unehrenhaftem Verhalten, bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Nichteinhaltung der Beitragsverpflichtung, d.h., bei einem Rückstand von mehr als einem Jahr, trotz Mahnung vor.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam und ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Beiträge werden per Bankeinzug beglichen.
2. Alles weitere regelt die Beitragsordnung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr; Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Alles weitere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.



3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereine sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.



7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Abteilungen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem Geschäftsführer,
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassierer, dem Sportwart Alpin, dem Sportwart Breitensport, dem Jugendwart, dem Festausschußvorsitzenden, dem Öffentlichkeitswart, und dem Reisewart.



2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5 Ziff.1- der Satzung). Die Einberufung erfolgt in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt zur Abwicklung der Vereinsaufgaben, Ordnungen (wie z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung) zu erlassen. Die Beschlussfassung über den Erlaß einer Ordnung durch den Gesamtvorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 9

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß de Gesamtvorstandes gegründet.



6

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jeden Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.



4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Ennepetal e.V., Voerder Str. 58, 58256 Ennepetal, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.